

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 6 (1939-1940)
Heft: 6-7

Artikel: Verhalten bei Fliegergefahr
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-362733>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

deren Resultate von demselben Laboratorium zu Protokoll genommen wurden.

Die Abteilung für passiven Luftschutz in Bern ist ebenfalls zu privaten Versuchen geschritten, welche ihr erlaubt haben, in ihrem Brief vom 28. Dezember 1939 die Feuerlöschbombe als Luftschutzgerät im Rahmen des Kampfes gegen die Anfänge von Feuersbrünsten zu empfehlen.

Mehrere wirkliche Fälle von Löschungen haben in unbestreitbarer Form den Wert des Apparates



Einfachheit des Handhabens.

Die Gebrauchsanweisung der Feuerlöschbombe ist sehr einfach. Es genügt, sie in das Feuer zu rollen oder zu legen, sei es mit der Hand oder mit Hilfe einer Stange.

dargelegt. So wurde bei einer Feuersbrunst, welche am 23. Dezember 1939 in Aigle ausgebrochen war, eine Feuerlöschbombe gebraucht, deren Wirkung absolut augenscheinlich war. Der Kommandant des Feuerwehrkorps dieser Stadt hat wörtlich bestätigt: «Wir haben auf diese Weise einen Schaden vermieden, welcher schrecklich hätte sein können.»

Andere Fälle, welche aufzuzählen zu weit führen würden, haben sich in Rolle, Vallorbe, Sion usw. ereignet. Alle bezeugen in gleicher Weise die Wirksamkeit eines raschen Eingreifens mit der Feuerlöschbombe.

In den Kantonen Waadt, Freiburg und Neuenburg, wo die Feuerversicherung obligatorisch ist, werden die Kosten für Feuerlöschbomben, welche mit Erfolg im Unglücksfall gebraucht werden, vom Staate vollständig vergütet. Es ist besonders interessant, auf die automatische Wirkung dieses neuen Löschapparates Gewicht zu legen. Ohne besondere Kunstgriff, ohne besondere Kenntnisse kann die Feuerlöschbombe von ganz unerfahrenen Personen gebraucht werden, ja sogar von Frauen und Kindern. Sie kann auch zu ständigem Schutz in Dachräumen und andern Räumen, Mansarden usw. aufgestellt werden. Zusammenfassend kann man sagen, dass die Feuerlöschbombe alle Bedingungen von Kraft, Einfachheit, Schnelligkeit, Leichtigkeit des Transportes, des Aufbewahrens und der Selbstbeweglichkeit vereint, welche aus ihr das geeignete Werkzeug machen, das in kritischen Augenblicken die sichersten Dienste leistet.

Verhalten bei Fliegergefahr

Amtlich wird mitgeteilt:

1. Die Bevölkerung ist über das Verhalten bei Fliegergefahr unterrichtet, insbesondere durch das in jedem Hause angebrachte *Luftschutz-Merkblatt* und die kürzlich an jedermann abgegebene Broschüre «Luftschutz».

2. Das Verhalten der Bevölkerung in der gegenwärtigen Lage richtet sich nach der Vorschrift der Broschüre «Luftschutz» (S. 4), lautend:

Während des Neutralitätszustandes wird in der Regel das Zeichen «Fliegeralarm» nicht gegeben, wenn Ueberfliegungen durch fremde Flugzeuge stattfinden. Die Bevölkerung muss aber von sich aus die Schutzräume beziehen oder mindestens im Hausinnen Schutz suchen. Wer dieser Weisung nicht nachkommt, läuft die Gefahr, dass er von den Geschossen der eigenen Fliegerabwehr oder von abstürzenden Flugzeugen und Bomben getroffen wird.

3. Wird das Zeichen «Fliegeralarm» gegeben, so sind zu jeder Tageszeit die im Luftschutz-Merkblatt enthaltenen Vorschriften sofort und genau zu befolgen.

4. Ertönt das Zeichen «Fliegeralarm» nachts, bevor die allgemeine Verdunkelung als Dauerzustand angeordnet wurde, so hat überdies die Bevölkerung ohne weiteres dafür zu sorgen, dass kein Licht nach aussen austritt, nötigenfalls durch Ausschalten aller elektrischen Lichtquellen.

5. Die Bevölkerung wird erneut dringend ersucht, von den Vorschriften Kenntnis zu nehmen und sie zu beobachten.

Widerhandlungen werden nach dem Bundesbeschluss betreffend Strafvorschriften für den passiven Luftschutz vom 24. Juni 1938 mit Busse bis zu Fr. 200.— und in schweren Fällen überdies mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.